

Urheberrecht? Abmahnung? Ein Klärungsversuch!

Wer im Internet nach Bildern sucht und diese für eigene Zwecke verwendet, kann unangenehme Überraschungen erleben. Grundsätzlich dürfen nur Bilder eingesetzt werden, deren Urheberrecht bekannt ist und mit der Verwendung einverstanden ist.

Von Roland Amstutz, Rechtsanwalt

Kindergärtnerin Lustig bereitete für ihre Kindergärteler den Stundenplan vor. Es wäre doch noch schön, wenn er mit einem witzigen Bild eingerahmt wäre, dachte sie. Flugs surfte sie ins Internet und fand eine Grafik mit Töggeli, die sich die Hand geben, umrahmte den Stundenplan damit und sandte diesen der Schulleitung. Die Schulleitung lud den Stundenplan auf die Internetseite der Schule.

Sportlehrer Kraft plante den Schulsporttag. Um die Informationen zu untermalen, surfte er durchs Internet und fand ein tolles Sportfoto, mit dem er seine Informationen auch bildlich darstellte. Diese Information lud er auf die Internetseite der Schule.

Was haben die beiden Fälle miteinander zu tun?

Es dauerte nicht lange und die Schulleitungen erhielten Post von einer deutschen Anwaltskanzlei. Dies schickte in kaum verständlichen juristischen Floskeln eine Abmahnung, verbunden mit einer Unterlassungserklärung sowie einer Rechnung über € 1300.– für die widerrechtliche Verwendung eines urheberrechtlich geschützten Bildes. Zum Glück sind die betroffenen Lehrpersonen und die Schulleitungen Mitglieder bei Bildung Bern, so dass es nahelag, sich bei mir zu erkundigen, worum es da überhaupt gehe.

Hier also eine Erklärung:

Grundsätzlich sind alle Bilder, Grafiken etc., die im Internet aufgeschaltet werden, urheberrechtlich geschützt. Das bedeutet, dass der Schöpfer dieser sogenannten Werke entscheiden kann, ob man sein Werk verwenden darf und zu welchen Bedingungen. Manche sind gratis, andere werden von professionellen Bildagenturen kostenpflichtig vertrieben. In Deutschland gibt es Anwaltskanzleien, die sich die sogenannten Abmahnungen von Urheberrechtsverletzungen zum Geschäftsmodell gemacht haben, basierend auf der (zur Schweiz unterschiedlichen) Rechtslage in Deutschland. Sie durchforsten mit spezieller Software das Internet nach bestimmten Bildern und fordern dann beim Verwender, der das Bild auf seiner Internetseite aufgeschaltet hat, Schadenersatz. Grundsätzlich sind solche Abmahnungen aus Deutschland ernst zu nehmen, da deutsche Gerichtsentscheide in der Schweiz vollstreckbar sind. Nichts unternehmen wäre deshalb ein schlechter Rat. Ich habe in der Folge interveniert, da die verlangten Entschädigungen zu hoch waren und es in der Schweiz nicht üblich ist, aussergerichtlich Anwaltskosten zu bezahlen. Dass ein Betrag für die unrechtmässige Bildverwendung geschuldet ist, bestritt ich allerdings nicht, sondern nur dessen Höhe. In beiden Fällen hörte ich dann nichts mehr, das Prozessrisiko war offenbar zu hoch. In diesen Fällen hatten die Schulen also Glück. Grundsätzlich muss man aber damit

rechnen, dass eine solche Forderung gerichtlich durchgesetzt werden könnte, was unter Umständen zu hohen Kosten führt.

Ich gebe deshalb folgende Empfehlungen:

1. Der einfachste Weg, um solchen Problemen aus dem Weg zu gehen, liegt darin, dass man nur Bilder verwendet, deren Urheber bekannt ist und einverstanden ist mit der Verwendung auf der Internetseite der Schule. Es gibt sicher in jeder Schule begnadete FotografInnen oder KünstlerInnen, die bereit sind, ihre Werke der Schule zur Verfügung zu stellen. Geben Sie in jedem Fall die Quelle an!
2. Abmahnungen und Unterlassungserklärungen müssen ernst genommen werden, sie zu ignorieren kann unangenehme finanzielle Folgen haben. Grundsätzlich muss man davon ausgehen, dass etwas bezahlt werden muss. In der Schweiz können Anwaltskosten erst einmal bestritten werden. Eine aussergerichtliche Einigung ist deshalb in jedem Fall anzustreben.
3. Bei Abmahnungen besteht in aller Regel ein Spielraum, deshalb nicht gleich die (in aller Regel viel zu hohe) Rechnung bezahlen, sondern zuerst einmal die fraglichen Bilder sofort von der Internetseite nehmen und sich dann bei einer kompetenten Stelle über das weitere Vorgehen erkundigen. Die Schulleitung sollte sich auch mit der Gemeinde in Verbindung setzen, um zu klären, wer die Kosten trägt.

Erschienen in der Berner Schule vom 26.04.2019